

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden
Kornhausplatz 11
3011 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Generalsekretariat, Rechtsabteilung
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

162275

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Jürg Wichtermann</p> <p>Die Vorlage hat verschiedene Leistungsausbauten zum Gegenstand. Der VBG ist grundsätzlich zurückhaltend mit Stellungnahmen, soweit es um die Festlegung des Ausmasses von staatlichen Leistungen geht. Insofern nimmt der VBG inhaltlich zu den vorgeschlagenen Änderungen nicht Stellung.</p> <p>Allerdings verursachen die geplanten Änderungen bzw. der damit verbundene Leistungsausbau ganz erhebliche Mehrkosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrkosten aufgrund der Pauschale nach Art. 59 FKJV (Kinder ohne bzw. mit Hilflosenentschädigung): rund CHF 4 Mio. - Mehrkosten aufgrund der Erhöhung des Betreuungsfaktors 1,5 für Kinder bis 18 Monate: CHF 2,94 Mio. - Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems: CHF 13,4 Mio. - Mehrkosten Tagesschulen: CHF CHF 900'000 - Mehrkosten insgesamt: CHF 20,375 Mio <p>Diese Mehrkosten gehen grossmehrheitlich zulasten der Gemeinden: Rund CHF 13 Mio wären von den Gemeinden zu tragen (4 Mio. Selbstbehalt, 8 Mio. aus 50% Lastenausgleich, 900'000 Tagesschulen); der Kanton partizipiert dagegen lediglich im Umfang von rund CHF 8 Mio.</p> <p>Für viele Gemeinden, namentlich solche mit angespannten Finanzhaushalten, werden diese zusätzlichen Mehrkosten kaum ohne weiteres getragen werden. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die kommunale Ebene in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich mit neuen bzw. gestiegenen Ausgaben in verschiedenen Bereichen konfrontiert waren und weiterhin sein werden, die durch Entscheide auf kantonaler Ebene verursacht werden.</p> <p>Der VBG fordert als Minimum, dass auf den Pauschalen nach Art. 41a (a.o. Betreuungs- oder Förderaufwand bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen) kein Selbstbehalt durch die Wohngemeinde geleistet werden muss. Im Gegensatz zu den andern Angeboten der sozialen Leistungsangebote steigert dies die Standortattraktivität einer Gemeinde nicht. Analog zur Regelung für Kindern im Asyl-/Flüchtlingbereich, wo ebenfalls kein Selbstbehalt gilt, ist deshalb auch hier auf einen Selbstbehalt zu verzichten.</p> <p>Zu beachten ist weiter, dass die Information zuhanden der Gemeinden im Hinblick auf den Budgetprozess 2026 rechtzeitig und umfassend erfolgen muss (im Budget 2026 schlägt sich dies mit 5/12 der geschätzten Mehrkosten nieder, da das Inkrafttreten ab August 2026 geplant ist).</p>	

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
Auszug der Stellungnahme vom 24. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 75 Abs. 1	Erfasst von: Jürg Wichtermann Umformulieren gemäss folgendem Wortlaut: «Zum Lastenausgleich zugelassen sind Aufwendungen der Gemeinden für die nach kantonalem Recht ausgerichteten Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20 Prozent sowie die Pauschalen nach Artikel 41a.»	Im Gegensatz zu den andern Angeboten der sozialen Leistungsangebote steigert die Pauschalen nach Art. 41a (a.o. Betreuungs- oder Förderaufwand bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen) die Standortattraktivität einer Gemeinde nicht; weshalb dein Selbstbehalt der Wohngemeinde nicht begründet und gerechtfertigt ist. Zudem besteht eine Analogie zu entsprechenden Leistungen für Kinder im Asyl-/Flüchtlingsbereich, wo ebenfalls kein Selbstbehalt gilt.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort